

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Editorial
- > Steueränderungen 2018
- > IFRS-Rechnungslegung versus Steuern
- > Internationale Unternehmensgruppen und ihre Besteuerung

> Editorial

Von Dr. Roland Felkai, Rödl & Partner Budapest

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die positiven Aussichten für Ungarns Wirtschaft, über die wir in unserem letzten Newsletter unter Bezugnahme auf die vom Statistischen Amt KSH veröffentlichten Daten für das erste Quartal berichten konnten, werden auch im Herbst 2017 bestätigt.

Wenngleich die Wachstumskurve im Sommer eine leichte Delle bekommen hat, erwarten Experten für 2017 noch immer ein Gesamt-GDP-Wachstum von rd. 3,2 %. Dieses läge dann zwar unter den ehrgeizigen Plänen der Regierung, die sogar von 4 % spricht, wäre aber immer noch ein deutliches Zeichen für die wirtschaftliche Stabilität des Landes.

Dass sich im letzten Quartal daran noch etwas ändern könnte, ist nicht abzusehen. Auch die Streiks, wie sie vergangenen Monat im Einzelhandel stattgefunden haben, können das positive Bild nicht trüben. Der Ausstand bei einem der größten Arbeitgeber in Ungarn (Tesco) war allenfalls Ausdruck für die Entwicklungen am Arbeitsmarkt: durch die mittlerweile hohe Beschäftigungsquote haben die Gewerkschaften bessere Möglichkeiten, Lohnerhöhungen sowie Verbesserungen bei den Arbeitszeiten ihrer gewerkschaftlich organisierten Mitglieder durchzusetzen.

Für viele Unternehmen wird es angesichts der abnehmenden Zahl an Arbeitssuchenden zunehmend schwieriger, im Falle von Personalengpässen für adäquaten Ersatz zu sorgen, sie müssen sich mit den Forderungen ihrer Mitarbeiter ernsthaft auseinandersetzen.

Als Motor für das anhaltend stabile Wachstum im Land gilt neben den "üblichen Verdächtigen" wie Maschinenbau und verarbeitendem Gewerbe insbesondere die in den Quartalen 1 bis 3 des Jahres durchgehend positive Auftragslage in der Baubranche, die dabei freilich noch immer von vielen aus EU-Geldern des Zyklus 2014-2020 geförderten Infrastrukturprojekten profitiert. Hinzu kommt die weiter anhaltend gute Binnennachfrage.

Insgesamt wird somit für die Mehrzahl der Unternehmen in Ungarn das Jahr 2017 in guter Erinnerung bleiben.

Mit den Aussichten für 2018 werden wir uns in unserer nächsten Ausgabe noch weiter befassen.

Einen ersten Ausblick für das kommende Jahr, insbesondere zu den Änderungen im Steuerrecht möchten wir Ihnen bereits jetzt geben. Wir wünschen Ihnen eine angenehme und informative Lektüre!

Mit besten Grüßen aus Budapest

Ihr Dr. Roland Felkai

> Steueränderungen 2018

Von Zsuzsanna Marosfalvi, Rödl & Partner Budapest

Bereits im Juni 2017 hat das ungarische Parlament das Steuerpaket für das Jahr 2018 verabschiedet. Nachfolgend möchten wir die wesentlichen Änderungen darstellen, die teils bereits 2017 Anwendung finden (über weitere, bereits 2016 beschlossene Änderungen, die das Jahr 2018 betreffen, hatten wir bereits in unserem Newsletter 1/2017 berichtet):

Körperschaftsteuer

- Wohnungen für Mitarbeiter: Werden Mietwohnungen für Mitarbeiter erworben oder renoviert, kann unter gewissen Voraussetzungen die Steuerbemessungsgrundlage des betreffenden Jahres um das Investitionsvolumen reduziert werden (ab 1. Januar 2018).
- Ladestationen für Elektroautos: Die Kosten der Errichtung und der Unterhaltung von Ladestationen für Elektroautos können unter gewissen Voraussetzungen von der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage oder der Sondersteuer der Energieversorger abgesetzt werden (seit 1. Juli 2017).
- Start-Up Unternehmen: Für eine steuerbegünstigte Beteiligung an einem Start-Up gilt die Bedingung, dass zumindest ein Mitarbeiter sich bei dem Unternehmen mit F&E beschäftigt, nicht mehr (seit 20. Juli 2017).
- Zuschauersport (látványsport): Volleyball wird ebenfalls als förderwürdige Sportart eingestuft und Finanzinstitute können zukünftig Unterstützungsleistungen im Bereich des Zuschauersportsunter bestimmten Voraussetzungen von der Bankensteuer absetzen, falls kein Ansatz bei der Körperschaftsteuer erfolgte (seit 17. Juli 2017).
- > Zwischengesellschaften/Controlled Foreign Companies (CFC): Zum 18. Januar 2017 änderte sich die Definition von "Zwischengesellschaften". Solche Gesellschaften liegen seitdem vor, falls diese:
 - ihren Sitz im Ausland haben,
 - eine direkte/indirekte Beteiligung an dieser von mehr als 50 % besteht, oder
 - mehr als 50 % der Stimmrechte, oder
 - mehr als 50 % des Jahresüberschusses, dem ungarischen Gesellschafter zustehen, und

die dortige k\u00f6rperschaftsteuerliche Belastung unter 4,5 % betr\u00e4gt.

Falls die im Ausland ansässige Gesellschaft allerdings eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit mit den hierfür erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen und Personal ausübt, wird nicht von einer kontrollierten ausländischen Gesellschaft im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes ausgegangen.

Einkommensteuer

- Mietzuschuss: Der steuerlich auf 5 Jahre begrenzte und begünstigte Mietzuschuss an Mitarbeiter erhöht sich in den ersten beiden Jahren von 40 % auf 60 % des gesetzlichen Mindestlohns, in den folgenden 2 Jahren von 25 % auf 40 % und im fünften Jahr von 15 % auf 20 % (ab 1. Januar 2018).
- Spesenpauschale: Neben den Fahrzeugführern von Transportunternehmen können auch die Fahrer von Unternehmen die ihre eigenen Waren transportieren ohne Nachweis die Pauschale geltend machen (seit 20. Juli 2017).

Umsatzsteuer (ab 1. Januar 2018)

Internetdienstleistungen: Die Umsatzsteuer wird von 18 % auf 5 % reduziert.

Fischprodukte: Der Umsatzsteuersatz für zum Verzehr geeignete Fischerzeugnisse reduziert sich von 27 % auf 5 %.

Schweinefleisch: Die Umsatzsteuer auf zum Verzehr geeignete Innereien und Nebenprodukte vom Schwein reduziert sich ebenfalls auf 5 %.

Gastronomie: Die Umsatzsteuer für viele Leistungen der Gastronomiebetriebe wird von 18 % auf 5 % reduziert.

Steuerschuldner: Das Finanzamt wird die Namen jener Steuerschuldner veröffentlichen, die seit bereits mehr als zwei Erklärungszeiträumen ihrer Umsatzsteuererklärungsverpflichtung nicht nachgekommen sind.

Abgabenordnung

> Ausländische Bankkonten: Inländische Unternehmen, die im Ausland Konten unterhalten, haben diese bis zum 31. Januar 2018 bei dem für das Unternehmen zuständigen Finanzamt anzumelden.

- > Firmensitzdienstleistungen: Gesellschaften, die in Vorjahren bereits Firmensitzdienstleistungen in Anspruch genommen haben, hatten hierzu Angaben beim zuständigen Finanzamt bis zum 29. September 2017 zu machen.
- > Anmeldung Steuerpflichtiger: Unternehmen sollen sich neben dem Finanzamt nicht mehr gesondert z. B. bezüglich der Gewerbesteuer bei der zuständigen Gemeinde anmelden müssen. Die erforderlichen Daten werden auf elektronischem Wege von dem Finanzamt an die Gemeinden übermittelt (ab 1. Januar 2018).

Einrichtung Firmenportal (Cégkapu)

- > Am 1. Januar 2017 bereits bestehende Unternehmen hatten sich bis zum 30. August 2017 zur Einrichtung einer behördlichen Online-Verbindung anzumelden.
- Die Registrierung und Einrichtung erfolgt über die Webseite cegkapu.gov.hu
- > Auf der Webseite befindet sich ein ausführliches Handbuch über die Vorgehensweise bei der Registrierung.
- Für Unternehmen, die der fristgerechten Einrichtung nicht nachgekommen sind, wurde ein Aufschub bis Ende 2017 eingeräumt.
- Über das Firmenportal sollen zukünftig eine Vielzahl von behördlichen Angelegenheiten – ähnlich wie beim Kundenportal (ügyfélkapu) – abgewickelt werden, wie auch behördliche Benachrichtigungen bei Übermittlung als zugestellt zu betrachten sind.
- > Ab dem Jahr 2018 ist im Zuge der Gründung/Anmeldung einer Gesellschaft die Angabe der offiziellen elektronischen Kontaktadresse obligatorisch.

Kontakt für weitere Informationen



Zsuzsanna Marosfalvi

Steuerberaterin (H), Senior Associate Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: zsuzsanna.marosfalvi@roedl.hu

> IFRS-Rechnungslegung versus Steuern

Von Judit Hohner, Rödl & Partner Budapest

Seit einigen Jahren schon können die meisten Gesellschaften in Ungarn dafür optieren, ihre Buchhaltung ausschließlich anhand der IFRS-Richtlinien zu führen. Hierdurch ist zum Beispiel für ungarische Tochtergesellschaften internationaler Konzerne – die ihren Konzernabschluss anhand IFRS erstellen – nicht mehr eine Buchhaltung gemäß dem ungarischen Rechnungslegungsgesetz und eine parallele Führung der Differenzen zu den Konzernrichtlinien erforderlich.

Durch eine Umstellung, bzw. die ausschließliche Buchhaltung anhand IFRS können sich erhebliche Abweichungen bei der Bemessungsbasis für die Ermittlung bestimmter Steuerzahllasten ergeben (insbesondere Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, aber auch Umsatzsteuer), da trotz Anpassung des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes an die internationalen Standards noch erhebliche Bilanzierungs- und Bewertungsdifferenzen bestehen. Zwar wurde in den Steuergesetzen versucht, diese entstehenden Differenzen zwischen ungarischem Rechnungslegungsgesetz und IFRS zu behandeln und zu berücksichtigen, fraglich ist allerdings, ob bereits für alle möglichen Differenzen eindeutige Regelungen getroffen wurden, anders gesagt, ob alle relevanten Differenzen erkannt und behandelt wurden.

Vor einer Umstellung auf IFRS sollten die steuerlichen Auswirkungen kalkuliert werden, da laut § 18/A (1) und § 18/C (4a) – (4g) des Körperschaftsteuergesetzes auch bei einer Umstellung auf IFRS die Steuerbelastung so ermittelt werden kann, als ob die Geschäftsbücher weiterhin gemäß dem ungarischen Rechnungslegungsgesetz geführt würden. Allerdings würde diese Vorgehensweise nur zu einer begrenzten Einsparung der buchhalterischen Aufgaben führen, da die bisherige Buchhaltung zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen weitergeführt werden müsste, wie auch Neuanschaffungen anhand der "alten" Vorgehensweise behandelt/gebucht werden müssten.

Nachfolgend möchten wir einige Bereiche vorstellen, in denen sich erhebliche Differenzen bei der Bilanzierung und der Bewertung zwischen der Berücksichtigung anhand des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes (im folgenden: "RLG") und IFRS ergeben können, ohne auf Besonderheiten zum Beispiel bei Kreditinstituten und Versicherungen eingehen zu wollen. Auf sich ergebende Änderungen anhand des neuen IFRS 15 Standards zu Erlösen aus Verträgen mit Kunden, welcher erstmals für am 1. Januar 2018 oder danach beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden ist, werden wir ebenfalls kurz eingehen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Laut RLG erfolgt bei aktivierten Geschäfts- und Firmenwerten eine lineare Abschreibung, laut IFRS hingegen hat jährlich ein "Impairment Test" zu erfolgen, anhand welchem erforderliche Wertanpassungen vorgenommen werden (IAS 36). Hierdurch können sich auch bei einem gleichen Ausgangswert erhebliche Unterschiede in den Folgejahren ergeben.

Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen werden anhand des ungarischen RLG oft aktiviert, wohingegen laut IFRS solche Aufwendungen eher direkt als Aufwand (IAS 38.54 f.) verbucht werden. Laut § 18/C (19) des Körperschaftsteuergesetzes kann allerdings bei einer Umstellung der Buchhaltung auf IFRS die bisherige buchhalterische Vorgehensweise gemäß RLG beibehalten werden.

Sachanlagen

Anhand des RLG werden in der Regel Anschaffungsnebenkosten und Inbetriebnahmekosten aktiviert (zum Beispiel Zinsen, Versicherungen), wohingegen eventuell vorliegende Rückbauverpflichtungen nicht angesetzt werden. Laut IFRS hingegen werden Anschaffungsnebenkosten, Inbetriebnahmekosten in der Regel nicht aktiviert, dafür aber Rückbauverpflichtungen berücksichtigt (insb. IAS 16.16 und IAS 16.18). Die steuerliche Handhabung der sich eventuell ergebenden Differenzen behandelt zum Beispiel im Fall von bestehenden Rückbauverpflichtungen insbesondere § 18/C (5) des Körperschaftsteuergesetzes.

Anhand der Internationalen Standards kann u.a. bei Gebäuden oder Flugzeugen wegen regelmäßig erforderlicher Großreparaturen (u.a. IAS 16.43 und 16.14) ein gesonderter Ansatz von Komponenten erfolgen (z.B. Flugzeug: Flugkörper, Triebwerke, Sitze; oder bei Gebäuden: Rohbau, Fenster, Heizungsanlage, Sanitärausstattung, Lift-Rolltreppen, Teppichboden), laut RLG werden diese allerdings jeweils insgesamt als eine Einheit betrachtet und eine Komponentenbetrachtung ist nicht möglich. Zwar schreibt das ungarische Körperschaftsteuergesetz konkrete Abschreibungssätze für die Steuerbilanz vor, allerdings können sich durchaus Fragen bei einem Komponentenansatz ergeben.

Gemäß dem RLG werden Sachanlagen, die zum Verkauf bestimmt sind, zu den Einstandswerten, abzgl. aufgelaufener Abschreibungen für Abnutzung angesetzt, während diese laut IFRS auch zu dem Fair-Value Wert, gemindert um eventuell anfallende Vertriebskosten angesetzt werden können (insb. IAS 40.33 ff.). Die steuerliche Handhabung der sich eventuell ergebenden Differenzen behandelt insbesondere § 18/C (7) des Körperschaftsteuergesetzes.

Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente

Im Bereich der Handhabung von Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten bestehen erhebliche Differenzen zwischen RLG und den IFRS. So können für derivative Finanzinstrumente laut RLG im besten Fall Wertberichtigungen angesetzt, sowie Rückstellungen gebildet werden. Demgegenüber können laut den internationalen Standards Beteiligungen unter gewissen Umständen anhand der Equity Methode und derivative Finanzinstrumente zu Marktwerten bilanziert werden (insbesondere IAS 32, 39 und IFRS 9).

Projektgeschäfte

Eine erhebliche Differenz besteht auch in der Handhabung von Projektgeschäften. Geht das RLG von einem buchungsrelevanten Umsatzvorgang in der Regel nur im Zuge einer Rechnungstellung aus, wird laut IFRS anhand der sogenannten POC-Methode vorgegangen (IAS 11.22, 11.30 ff. "Teilgewinnrealisierung"). Nach der POC Methode werden unabhängig von einer Rechnungsstellung Umsatz und Aufwand zeitanteilig nach dem Erstellungsgrad erfolgswirksam gebucht und es erfolgt ein Ausweis als Forderung/Verbindlichkeit aus einem Fertigungsauftrag.

Provisionen

Erhaltene Provisionen (z.B. aus Kreditvermittlung) werden laut RLG in der Regel erst bei einer abschließenden Leistungserfüllung als Ertrag ausgewiesen, wogegen laut IFRS eine zeitanteilige Ertragsverbuchung erfolgt (u.a. IFRS 15).

Latente Steuern

Laut IFRS sind in der Regel auf sämtliche zeitliche Differenzen latente Steuern zu ermitteln und anzusetzen, aber auch zum Beispiel auf Verlustvorträge, Investitionsrücklagen, wogegen das RLG die Bildung latenter Steuern nicht ermöglicht.

IFRS 15: Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Nach jahrelanger Diskussion wurde der neue Standard zur Erlöserfassung IFRS 15 "Erlöse aus Verträgen mit Kunden" veröffentlicht, welcher erstmals für am 1. Januar 2018 oder danach beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden ist. Dieser Standard ersetzt die bisherigen Standards IAS 18 "Erlöse" und IAS 11 "Fertigungsaufträge", sowie die dazugehörigen Interpretationen (insbesondere IFRIC 13, 15 und 18) und regelt die Erfassung von Umsatzerlösen aus Verträgen mit Kunden branchenübergreifend und umfassend.

Newsletter Ungarn

In einem Fünf-Schritte-Modell werden detaillierte Vorgaben unter anderem zur Identifizierung separater Leistungsverpflichtungen, zur Höhe der erwartenden Gegenleistung unter Berücksichtigung variabler Bestandteile und Verteilung der Gegenleistung auf die Leistungsverpflichtungen gegeben. Anhand des Fünf-Schritte-Modells sind Umsatzerlöse zum Zeitpunkt (bzw. über einen Zeitraum) des Übergangs der Kontrolle der Güter/Dienstleistungen auf den Kunden mit jenem Betrag als Erlös zu bilanzieren, auf den das Unternehmen erwartungsgemäß einen Anspruch hat. Der neue Standard dürfte insbesondere Auswirkungen auf Branchen haben die mehrere Güter oder Dienstleistungen in einem Paket vertreiben (u.a. Telekommunikation) oder Projektgeschäfte abwickeln. Es muss anhand der neuen Bestimmungen "neu" beurteilt werden, ob die Umsatzerlöse über einen Zeitraum oder zu einem Zeitpunkt zu erfassen sind, eine Aufspaltung der Vertragsbestandteile in eigenständige Leistungsteile möglich ist, oder eine Leistung als sogenanntes Ganzes vorliegt, da u.a. eine gesonderte Nutzung nicht möglich ist.

Abschließend betrachtet ist davon auszugehen, dass die ungarischen Steuergesetze derzeit nicht sämtliche Differenzen, die sich aus einer Buchhaltung gemäß den IRFS Standards ergeben behandeln und dass durch die Einführung neuer oder geänderter IFRS Standards regelmäßig Überarbeitungen der Steuergesetze erforderlich werden.

Kontakt für weitere Informationen



Judit Hohner Wirtschaftsprüferin, Partnerin Tel.: + 36 (1) 814 98 00 E-Mail: judit.hohner@roedl.hu

> Internationale Unternehmensgruppen und ihre Besteuerung

Von Norbert Kellner, Rödl & Partner Budapest

Internationale Konzerne sind bestrebt ihre Steuerzahlungspflichten auf Gruppenebene zu minimieren und versuchen z.B.:

- > durch Nutzung von Besteuerungsinkongruenzen, oder
- Nutzung von Sondersteuersätzen einzelner Länder

ihre steuerliche Gesamtbelastung zu minimieren. Oft wurden Firmenzentralen und Firmensitze in Niedrigsteuerländer verlegt, ohne dass dort eine nennenswerte tatsächliche Tätigkeit ausgeübt wird. So kann es passieren, dass Unternehmen in Ländern wie Deutschland oder Frankreich erhebliche Umsätze erzielen, eine Besteuerung in diesen Ländern jedoch vermieden werden kann, da der Ort der geschäftlichen Leitung oder der Lizenzgeber usw. sich in einem anderen Land befindet. Diese Thematik steht seit geraumer Zeit auf der Tagesordnung internationaler Organisationen und einer Vielzahl von Staaten.

Mit der in 2015 verabschiedeten OECD Richtlinie "BEPS" (Base Erosion & Profit Shifting) und deren Umsetzung in EU-Recht, sowie anhand der besseren Kooperation der Behörden und des länderübergreifenden Informationsflusses zum Beispiel durch das "CbCR" (Country by Country Reporting) werden eine Reihe von Modellen der internationalen steuerlichen Gestaltung durch Unternehmensgruppen zukünftig erschwert.

Zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken im Sinne des OECD BEPS-Projekts hat die EU die sog. Anti-Steuervermeidungsrichtlinie RL 2016/1164 ("Anti Tax Avoidance Directive" oder "ATAD") betreffend Geschäftsbeziehungen innerhalb der EU beschlossen. Durch diese Richtlinie wurden Mindestanforderungen zur Bekämpfung bestimmter Steuervermeidungspraktiken festgelegt, welche in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Im Jahre 2017 wurde des Weiteren für Geschäftsbeziehungen zu Gesellschaften in Drittstaaten die sog. ATAD 2 beschlossen. Auch in der Zukunft müssen die weiteren technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen von den Institutionen zeitnah verfolgt werden, um einen erneuten Handlungs-/ und Anpassungsbedarf kurzfristig ermitteln zu können.

Derzeit werden von der EU unter anderem auch Möglichkeiten diskutiert, wie international tätige Internetkonzerne mit einer sogenannten "Ausgleichssteuer" anhand der getätigten Umsätze in den Mitgliedsstaaten oder anderen ergebnisunabhängigen Kennzahlen belastet werden könnten.

Durch die OECD wurden bestehende Prinzipien des internationalen Steuerrechts überarbeitet, um unerwünschte Gestaltungsspielräume einzudämmen. So sollen die Doppelbesteuerungsabkommen in der Zukunft nicht nur eine doppelte Besteuerung vermeiden, sondern ebenfalls auf die Vermeidung der doppelten Nichtbelastung ausgerichtet werden.

3/2017

Mit der Umsetzung von BEPS und der Einführung von CbCR im Bereich der Verrechnungspreisrichtlinien soll:

- verhindert werden, dass Gewinne zu einfach ins steuergünstige Ausland verlagert werden können, und
- es sollen die Finanzbehörden der Länder einen Überblick erhalten, welche Unternehmensgruppe in welchem Land wie tätig ist.

Einige Prinzipien, die überarbeitet oder neu eingeführt wurden, und die von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht zu übernehmen sind:

- allgemeine Vorschriften zur Vermeidung von Missbrauch (z.B. Überarbeitung Betriebsstättenbegriff),
- > Hinzurechnungsbesteuerung,
- Eindämmung von Gewinnverlagerungen infolge von Zinszahlungen,
- Vermeidung steuerlicher Vorteile aus sog. hybriden Gestaltungen,
- > CbCR im Rahmen der Verrechnungspreisdokumentation.

Betriebsstättenbegriff

Laut dem internationalen Verständnis darf ein Staat nicht jede unternehmerische Aktivität ausländischer Steuerpflichtiger auf seinem Territorium besteuern. Derzeit zielt die vertragliche Ausgestaltung von Geschäftsbeziehungen innerhalb Unternehmensgruppen oft darauf ab, das Vorliegen einer steuerlichen Betriebsstätte in gewissen Ländern zu vermeiden, um eine Steuerpflicht in diesen Ländern zu umgehen. So werden zum Beispiel die Aktivitäten:

- > Aushandeln von Verträgen, und
- > Befugnis zum Abschluss des Vertrages,

voneinander getrennt und unterschiedlichen Ländern zugeordnet. In solchen Fällen kann unter gewissen Umständen eine Besteuerung im Land der Vertragserfüllung umgangen werden. Von der OECD wurden deshalb Empfehlungen zur Anpassung des bisherigen Betriebsstättenbegriffes erarbeitet.

Hinzurechnungsbesteuerung

Durch die Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung soll verhindert werden, dass Unternehmen Einkünfte auf niedrig besteuerte und beherrschte ausländische Gesellschaften verlagern. An solche Gesellschaften geleistete Zahlungen sollen einer Hinzurechnungsbesteuerung unterworfen werden, wenn die ausländische Gesellschaft z.B. keiner tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und der Gestaltungsmissbrauch offensichtlich ist.

Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen

Die OECD Richtlinie sieht eine Zinsschranke vor, mit deren Hilfe verhindert werden soll, dass Unternehmen steuerlich abzugsfähige Zinsaufwendungen für eine Gewinnverlagerung und Steuerminimierung nutzen.

Hybride Gestaltungen

Aufgrund von Unterschieden in der rechtlichen Einordnung von Geschäftsvorfällen und Unternehmensformen in den betroffenen Ländern, kann es zu doppelten Aufwandserfassung von Zahlungen oder zu einem Abzug als Betriebsaufwand in einem Land und gleichzeitiger Nichtbesteuerung des Ertrages im anderen Land kommen. Durch die Richtlinie sollen diese "hybriden" Strukturen und die sich hieraus ergebenden Steuersparpotentiale innerhalb von Konzernen neutralisiert werden.

Country by Country Reporting

Die Finanzverwaltungen benötigen detaillierte Informationen für die Überprüfung der zutreffenden Besteuerung multinational tätiger Unternehmen und Gruppen in ihren Ländern. In diesem Interesse wird als dritte Säule der Verrechnungspreisdokumentationen ein sog. "Country by Country Report" (CbCR) eingeführt, welches mittlerweile von allen EU-Staaten in das jeweilige nationale Recht übernommen sein sollte und von Unternehmensgruppen zu erstellen ist, deren konsolidierten Umsatzerlöse EUR 750 Mio. übersteigen. Durch das CbCR sollen die betroffenen Steuerverwaltungen in den betroffenen Ländern einen Überblick u.a. über die globale Aufteilung

3/2017

von der obersten Gesellschaft einer Unternehmensgruppe zu erstellen sein und von der für sie zuständigen Steuerverwaltung an die betroffenen Steuerverwaltungen der anderen Staaten übermittelt werden.

Anmerkung: Ungarische Unternehmen müssen bis zum Jahresende 2017 der zuständigen Finanzbehörde die Daten der CbC-Reporting erstellenden Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 übermitteln. Selbst sind sie zur Erstellung eines CbCR-Reporting unter anderem verpflichtet, wenn:

- es sich bei ihr um die oberste Konzerngesellschaft handelt und die konsolidierten Umsatzerlöse EUR 750 Mio. übersteigen,
- die oberste Muttergesellschaft die ungarische Konzerngesellschaft mit der Erstellung beauftragt hat,
- > die Muttergesellschaft kein CbCR-Reporting erstellt.

Die Höhe der Versäumnisstrafe kann laut Gesetz bis zu HUF 20 Mio. betragen. Weitere Einzelheiten zu dem CbCR werden wir in unserem nächsten Newsletter erörtern.

Kontakt für weitere Informationen



Norbert Kellner Teamleiter

Tel.: + 36 (1) 814 98 00 E-Mail: norbert.kellner@roedl.hu

Gemeinsam ankommen

"Damit Sie und Ihr Vorhaben in Ungarn gut ankommen, beraten wir Sie gemeinsam mit einem Team von Experten, das die Gegebenheiten des ungarischen Marktes aus eigener Erfahrung kennt."

Rödl &Partne

"Alle Mitglieder der Castellers de Barcelona verbindet nicht nur die Kunst. Wir pflegen untereinander auch menschlich wertvolle Beziehungen. Und das wird bei jeder neuen Probe deutlich: Es ist einfach ein bewegender Moment, gemeinsam ein Ziel zu erreichen.

Castellers de Barcelona



"Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

"Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Newsletter Ungarn, Ausgabe 3/2017

Herausgeber: Rödl & Partner Budapest

Andrássy út 121. 1062 Budapest

Tel.: +36 (1) 8 14 98-00 | www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Roland Felkai - roland.felkai@roedl.hu

Layout/Satz: Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.hu

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung es Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.